

# INKLUSION ALS FRAGE GESELLSCHAFTLICHER ANERKENNUNG – KONSEQUENZEN FÜR PSYCHISCH KRANKE MENSCHEN UND IHR UMFELD?

---

**Sigrid Graumann**



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

University of Applied Sciences

# Vorgehen

1. Das Leitbild Inklusion in der UN-BRK
2. Erfahrungen von Verkennung
3. Drei Dimensionen von Anerkennung
4. Anerkennung und Inklusion

# Leitbild Inklusion in der UN-BRK

## UN-Behindertenrechtskonvention (2006):

Inklusion bedeutet „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft“ (UN-BRK, Art. 3)



# Leitbild Inklusion in der UN-BRK

Jeder behinderte Mensch soll die Chance haben auf

- ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben
- volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe
- auf die Erfahrung von Wertschätzung

→ Anspruch auf Anerkennung als „ganze Person“

# Leitbild Inklusion in der UN-BRK

- Die UN-BRK verzichtet auf eine abschließende Definition von Behinderung → Vermeidung von stigmatisierenden Zuschreibungen
  - Betont wird, dass sich das Konzept von Behinderung permanent weiterentwickelt (UN-BRK Präambel)
  - Als behinderte Menschen im Sinne der Konvention gelten alle, die auf Grund von Wechselwirkungen zwischen individuellen Schädigungen und verschiedenen Barrieren an der vollen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe gehindert werden (UN-BRK Art. 1)
- Menschen mit psychisch-sozialen Beeinträchtigungen stehen unter dem Schutzbereich der UN-BRK

# Leitbild Inklusion in der UN-BRK

## Integration

- setzt an Defiziten der Person an
  - ausgeschlossene Person soll sich integrieren
  - zielt auf Anpassung an Normalität
- Person soll sich ändern

## Inklusion

- setzt an Ressourcen der Person und ihres Umfeldes an
  - alle Personen sind von vorn herein eingeschlossen
  - Vielfalt ist normal!
- soziales Umfeld soll sich ändern

# Leitbild Inklusion in der UN-BRK

- Ablösung einer Politik der fürsorglichen Wohltätigkeit durch eine Politik der Menschenrechte
- keine „Sonderrechte“ sondern Konkretisierung und Präzisierung der allgemeinen Menschenrechte für Personen mit Behinderung
- wurde für Personen mit psychisch-sozialen Beeinträchtigungen bisher zu eng begrenzt auf Zulässigkeit von „Zwangsbehandlung“ diskutiert

# Leitbild Inklusion in der UN-BRK

Die einzelnen Rechte:

- Schutz vor unmittelbarer und vor mittelbarer Diskriminierung einschließlich fehlender Unterstützung (UN-BRK, Art. 3)
- Anerkennung rechtlicher Handlungsfähigkeit (UN-BRK, Art. 12)
- Schutz vor „grausamer, inhumaner und erniedrigender Behandlung“ (UN-BRK, Art. 15)
- Anspruch auf Einbeziehung in die Gesellschaft sowie auf unabhängige Lebensführung, einschließlich freier Wahl von Wohnform und Wohnort und Garantie notwendiger Unterstützung (UN-BRK, Art. 19)



# Leitbild Inklusion in der UN-BRK

Die einzelnen Rechte:

- Schutz der Privatsphäre und Recht auf eine eigene Familie (UN-BRK, Art. 22)
  - Recht auf Gesundheitsversorgung und Patientenautonomie (UN-BRK, Art. 25)
  - Recht auf Arbeit (UN-BRK, Art. 27)
  - Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard (UN-BRK, Art. 28)
- Formulierungen antworten auf Erfahrungen von **Verkennung**
- **Behindertenbewegung/Psychiatrieerfahrene** waren intensiv an der Erarbeitung des Konventionstextes beteiligt

# Erfahrungen von Verkennung

Personen mit psychisch-sozialen Beeinträchtigungen werden **verkannt** durch

- unzureichende und unmenschliche psychiatrische Behandlung
- Zwangsinstitutionalisierung
- Entmündigung und Bevormundung
- Verlust des Arbeitsplatzes, unfreiwillige Verrentung
- Armut
- Vorurteile und gesellschaftliche Ausgrenzung
- fehlende Hilfe und Unterstützung bei der individuellen Lebensführung
- aber auch: Verlust von Familie und Freunden

# Erfahrungen von Verkennung

Allgemeiner formuliert:

Personen mit psychisch-sozialen Beeinträchtigungen werden diskriminiert durch:

- fehlende Hilfe und Unterstützung
- das Vorenthalten formal gleicher Rechte
- negative Einstellungen und Bewertungsmuster

→ Inklusion wird vereitelt durch Diskriminierung

# Drei Dimensionen von Anerkennung

Volle und gleichberechtigte Inklusion bedeutet Anerkennung als „ganze Person“

- Kinder entwickeln personale Identität durch Erfahrungen von Anerkennung in intersubjektiven Beziehungen
  - Störungen von Anerkennungserfahrungen können zu beschädigter Identität führen
  - Personale Identität bleibt auch bei Erwachsenen prekär und muss immer wieder durch intersubjektive Anerkennung bestätigt werden
- Ermöglicht ein differenziertes Verständnis, wie Inklusion gelingen kann

# Drei Dimensionen von Anerkennung

## 1. Anerkennung als Person mit individuellen Bedürfnissen



- bedingungslos angenommen und geliebt werden
- Eltern-Kind-Beziehung, persönliche Nahbeziehungen
- Erfüllen existenzieller Bedürfnisse
- Erwerb von Selbstbewusstsein
- gefährdet durch Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung

# Drei Dimensionen von Anerkennung

## 2. Anerkennung als Person mit gleicher Würde und gleichen Rechten

- respektiert werden
- gleiche Rechte und Pflichten haben
- öffentliche Sphäre
- Erwerb von Selbstachtung
- gefährdet durch Entrechtung und Benachteiligung



# Drei Dimensionen von Anerkennung



## 3. Anerkennung als Person mit besonderen Eigenschaften, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten

- Wertschätzung für Eigenschaften und Leistungen erfahren
- positive Identifikationsangebote bekommen
- kulturelle Sphäre
- Erwerb von Selbstwertgefühl
- gefährdet durch Stigmatisierung und Geringschätzung

# Anerkennung und Inklusion

- Auch als Erwachsene sind wir zur Bestätigung unserer personalen Identität immer wieder auf die Erfahrung von Anerkennung angewiesen
- Anerkennungsdimensionen beeinflussen sich gegenseitig
- Anerkennung in unterschiedlichen Dimensionen kann miteinander in Konflikt geraten und muss u. U. ausbalanciert werden
- Alle drei Dimensionen von Anerkennung sind für Personen mit psychisch-sozialen Beeinträchtigungen prekär!



# Anerkennung und Inklusion

## 1. Anerkennung als Person mit individuellen Bedürfnissen

- Selbstbewusstsein kann durch die Erfahrung von Vernachlässigung, von psychischer oder körperlicher Gewalt aber auch von „Nicht-geliebt-werden“ beschädigt werden
- Vermeidung von Zwangsmaßnahmen in der psychiatrischen Behandlung
- Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe und Unterstützung
- Assistenz für eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung (Wohnen, Arbeiten, Familie, Freunde)

# Anerkennung und Inklusion

## **2. Anerkennung als Person mit gleicher Würde und gleichen Rechten**

- Selbstachtung kann durch Ausgrenzung und Entrechtung beschädigt werden
- Schutz vor Diskriminierung
- Achtung der Selbstbestimmung
- Schutz der Privatsphäre
- Verantwortung für eigenes Handeln

# Anerkennung und Inklusion

## **3. Anerkennung als Person mit besonderen Eigenschaften, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten**

- Selbstwertgefühl kann durch Vorurteile, Stigmatisierung und negative Bewertungsmuster geschädigt werden
- Selbsthilfegruppen
- Lebensunterhalt durch eigene Arbeit
- Gesellschaftliches Verständnis für psychisch-soziale Beeinträchtigungen
- Identifikation mit Leistungen von psychisch kranken Menschen (Künstler, Schriftsteller, ...)

# Anerkennung und Inklusion

## Fazit:

- Das Konzept der Inklusion ist eine Herausforderung für die professionelle Arbeit mit Personen mit psychisch-sozialen Beeinträchtigungen
- Damit Inklusion gelingen kann, sollten immer alle drei Dimensionen von Anerkennung im Blick sein
- Professionelle Arbeit braucht geeignete Rahmenbedingungen
- Aber auch ohne weitreichende gesellschaftliche Veränderungen wird es nicht gehen!



Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Kontakt: [graumann@efh-bochum.de](mailto:graumann@efh-bochum.de)  
[www.efh-bochum.de/homepages/graumann/](http://www.efh-bochum.de/homepages/graumann/)



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

University of Applied Sciences